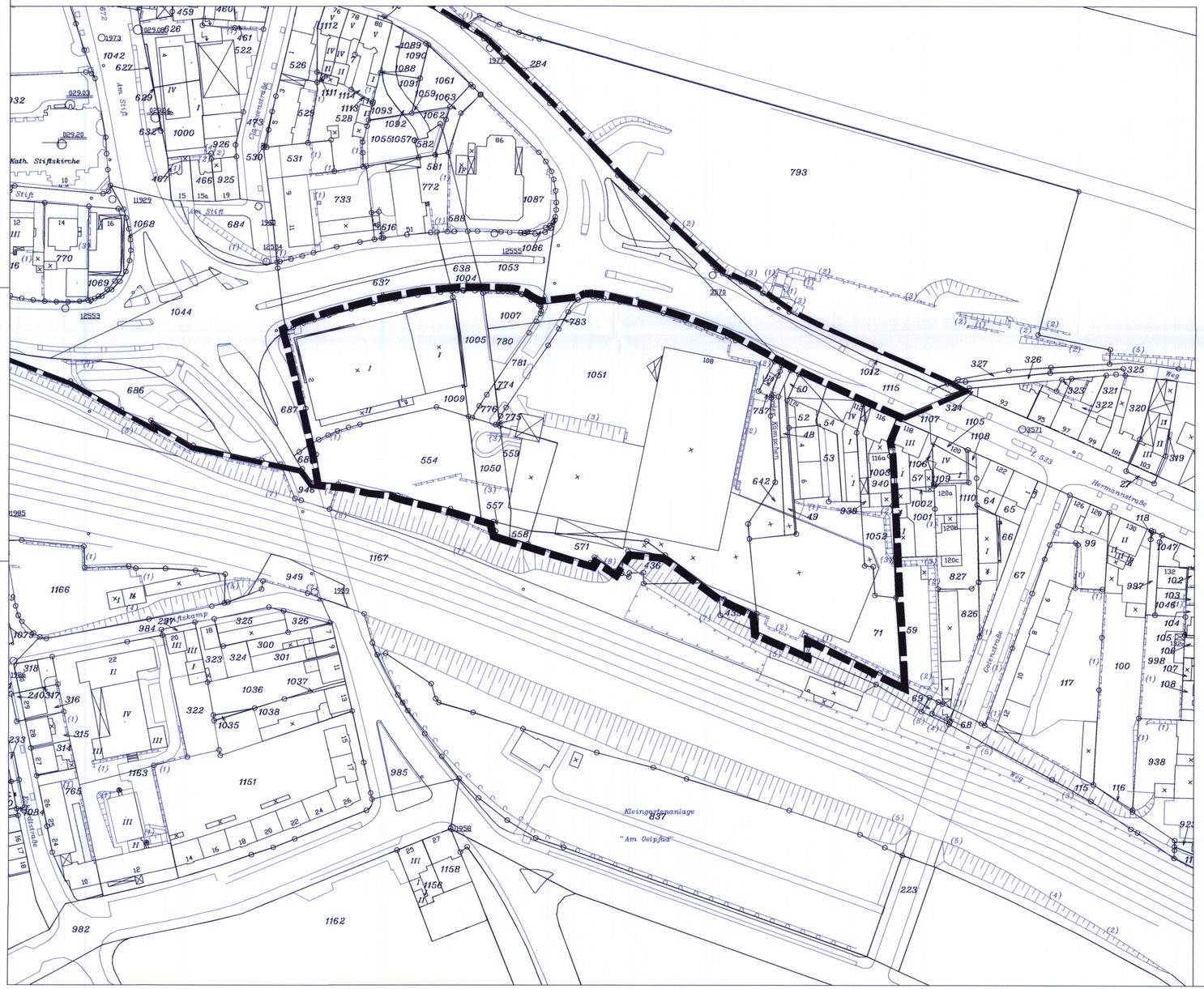
Bebauungsplan Hö 103 - südl. Hermannstraße - Änderung Nr.6

(Textsatzung)



Bebauungsplan Hö 103 – Änderung Nr. 6 – südlich Hermannstraße

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414; BGBl. III/FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) beschließt der Rat der Stadt Dortmund den Bebauungsplan Hö 103 – Änderung Nr. 6 – südlich Hermannstraße – in Form folgender Textsatzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst das Areal zwischen der Eisenbahnlinie Dortmund-Schwerte im Süden, der Wohnbebauung westlich der Gotenstraße im Osten, der Hermannstraße bzw. der Hörder Bahnhofstraße im Norden und der Ostseite der Benninghofer Straße im Westen (siehe auch Übersichtsplan).

§ 2
Inhalt des Bebauungsplanes

(1) Für den gesamten Änderungsbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

(2) "Art der baulichen Nutzung"

Nach § 8 Abs.2 Nr.1 BauNVO sind im Gewerbegebiet Gewerbetriebe aller Art grundsätzlich zulässig.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO jedoch Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden.

(3) Ausgenommen von dem Ausschluss sind Einzelhandelsbetriebe mit nachfolgend aufgeführten nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen gemäß der Dortmunder Sortimentsliste vom 19.06.2008 (Drucksache Nr.: 11376-08):

- Motorradbekleidung/ -zubehör
- Tapeten und Bodenbeläge
- Campingartikel (ohne Bekleidung und Schuhe)
- Anglerbedarf
- Bau- und Heimwerkerbedarf
- Gartenbedarf
- Heimtierbedarf, zoologischer Bedarf

(4) Die bereits vorhandenen genehmigten Einzelhandelsbetriebe auf dem Grundstück Benninghofer Straße 2 (Rewe mit Backshop und Aldi) werden nach § 1 Abs. 10 BauNVO in ihrem Bestand gesichert (Fremdkörperfestsetzung). Im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes sind Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen nur innerhalb der vorhandenen Baugrenzen zulässig. Nutzungsänderungen sind nur insoweit zulässig, als dass sie mit den übrigen festgesetzten Ausschlüssen der Art der baulichen Nutzung vereinbar sind.

(5) Nicht zulässig sind ferner in dem Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs.5 in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO Vergnügungsstätten. Hierzu zählen Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen sowie Sexshops.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Hö 103 – Änderung Nr. 6 – südlich Hermannstraße - tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Textsatzung gehört die Begründung vom 18.02.2010 .

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 11/2009 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Dortmund, den 09.06.2010 Leiter des Kataseramtes	Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414; BGBl. III/FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Hö 103 – südlich Hermannstraße – und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dortmund, den Oberbürgermeister Ratsmitglied
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Dortmund, den Bereichsleiter	Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414; BGBl. III/FNA 213-1) am beschlossen, die Änderung Nr.6 des Bebauungsplanes Hö 103 – südlich Hermannstraße - mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dortmund, den Oberbürgermeister Ratsmitglied
Die Änderung Nr.6 des Bebauungsplanes Hö 103 – südlich Hermannstraße - hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414; BGBl. III/FNA 213-1) vom bis für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung. Dortmund, den Bereichsleiter	Der Rat der Stadt hat am 27.05.2010 nach § 10 Abs. 1 BauGB sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Hö 103 – südlich Hermannstraße – als Satzung beschlossen. Dortmund, den 27.6.2010 Oberbürgermeister Ratsmitglied
Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Hö 103 – südlich Hermannstraße – mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 27.05.2010 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind. Dortmund, den 27.6.2010 Oberbürgermeister Ratsmitglied	Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den Dortmunder Bekanntmachungen - Amtsblatt der Stadt – Nr. 24 vom 18.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Hö 103 – südlich Hermannstraße – als Satzung in Kraft getreten. Dortmund, den 24.06.2010 Bereichsleiter

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

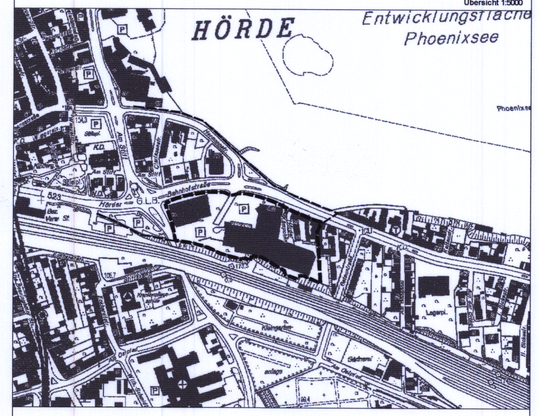
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Hö 103 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des Änderungsbereiches

Bebauungsplan Hö 103 - südl. Hermannstraße - Änderung Nr. 6

	Maßstab	Abteilung	Datum
⊕	1:1000	61/4	02 / 10

Übersicht 1:5000



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt